

Az.: 2 A 359/09
11 K 572/06

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwältin

- Kläger -
- Berufungsbeklagter -
- Anschlussberufungskläger -

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch das Sächsische Staatsministerium
der Justiz und für Europa
Hospitalstraße 7, 01097 Dresden

- Beklagter -
- Berufungskläger -
- Anschlussberufungsbeklagter -

wegen

Beförderung
hier: Berufung

hat der 2. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, den Richter am Oberverwaltungsgericht Dehoust und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Hahn

am 14. Februar 2011

beschlossen:

Nach Zurücknahme der Berufung wird das Verfahren eingestellt.

Die Anschlussberufung ist unwirksam.

Der Beklagte trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.

Der Streitwert wird unter Abänderung der Streitwertfestsetzung des Verwaltungsgerichts im Beschluss vom 22. Mai 2009 - 11 K 572/06 - für beide Rechtszüge auf jeweils 18.765,15 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Nachdem der Beklagte die Berufung zurückgenommen hat, ist das Verfahren gemäß § 92 Abs. 3 Satz 1, § 126 VwGO einzustellen. Durch die Zurücknahme der Berufung hat die Anschlussberufung des Klägers nach § 127 Abs. 5 VwGO ihre Wirkung verloren.
- 2 Der Beklagte trägt gemäß § 155 Abs. 2 VwGO die Kosten des Berufungsverfahrens. Zu diesen Kosten gehören auch die Kosten einer - wie hier - zulässig erhobenen Anschlussberufung, wenn diese ihre Wirkung durch Rücknahme der Berufung verliert (vgl. BGH, Beschl. v. 26. Januar 2005 - XII ZB 134/04 -; Beschl. v. 7. Februar 2006 - XI ZB 9/05 -, beide juris; BVerwG, Beschl. v. 21. März 1967, BVerwGE 26, 297, 300; Beschl. v. 17. Oktober 1985, BVerwGE 72, 165, 169; Senatsbeschl. v. 29. Dezember 2010 - 2 A 355/08 -).
- 3 Die Streitwertfestsetzung für das Berufungsverfahren und die Abänderung der Streitwertfestsetzung des Verwaltungsgerichts beruhen auf § 63 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3, § 47 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1, § 45 Abs. 1 und Abs. 2, § 52 Abs. 1 und Abs. 5 Satz 2 i. V. m. Satz 1 Nr. 1 GKG.

4 Der Kläger, der als Justizvollzugsbeamter im Dienst des Beklagten steht, wurde mit Wirkung vom 15. November 1998 zum Hauptsekretär im Justizvollzugsdienst (Besoldungsgruppe A 8) ernannt. Seinen Antrag vom 5. April 2005, ihn zum Amtsinspektor im Justizvollzugsdienst (Besoldungsgruppe A 9) zu befördern, lehnte der Beklagte ab. Auf die daraufhin erhobene Klage verpflichtete das Verwaltungsgericht Dresden den Beklagten, über den Beförderungsantrag unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu entscheiden; soweit der Kläger seine Ernennung zum Amtsinspektor im Justizvollzugsdienst begehrte sowie ihn dienst- und besoldungsrechtlich so zu stellen, als wäre er bereits zum 15. August 2005 ernannt worden, wies das Verwaltungsgericht die Klage ab. Der Beklagte hat die vom Verwaltungsgericht zugelassene Berufung und der Kläger Anschlussberufung eingelegt, mit der er sein Klagebegehren, soweit es abgewiesen wurde, weiterverfolgt. Mit Wirkung vom 1. Juli 2010 wurde der Kläger zum Amtsinspektor im Justizvollzugsdienst befördert.

5 Hinsichtlich des vom Kläger geltend gemachten Beförderungsanspruchs bestimmt sich der Streitwert nach § 52 Abs. 5 Satz 2 i. V. m. Satz 1 Nr. 1 GKG. Danach beträgt der Streitwert in Statusstreitigkeiten um ein öffentlich-rechtliches Dienst- oder Amtsverhältnis auf Lebenszeit, die die Verleihung eines anderen Amtes etwa durch Beförderung betreffen, das 6,5fache des Endgrundgehalts, gegebenenfalls zuzüglich ruhegehaltfähiger Zulagen. Maßgeblich für die Wertberechnung ist gemäß § 40 GKG der Zeitpunkt der den Rechtszug einleitenden Antragstellung. Die Klage wurde am 9. März 2006 erhoben. Zu diesem Zeitpunkt belief sich das Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 9 auf 2.343,77 €; daraus errechnet sich ein Wert von $(2.343,77 \text{ €} \times 6,5 =) 15.234,51 \text{ €}$.

6 Zu den Streitigkeiten um die Verleihung eines anderen Amtes i. S. v. § 52 Abs. 5 Satz 2 GKG zählen auch Klagen auf Schadensersatz wegen unterbliebener oder verspäteter Beförderung. Dabei ist das Interesse eines Klägers, der nur wegen verspäteter Übertragung des Beförderungsamtes klagt, nicht allein mit der entgangenen Differenz der Besoldung aus dem Amt, das er innehatte, und dem Beförderungsamt, das ihm hätte übertragen werden müssen, gleichzusetzen, sondern wird darüber hinaus durch weitere Auswirkungen der unterbliebenen oder späteren Beförderung, insbesondere besoldungs- und versorgungsrechtlicher Art, bestimmt

(vgl. BVerwG, Beschl. v. 26. September 2002, NVwZ-RR 2003, 246, 247). Hier liegt der Fall jedoch anders.

7 Mit seiner Klage verlangt der Kläger nicht nur Schadenersatz mit der Begründung, er hätte bereits zum 15. August 2005 und nicht erst zum 1. Juli 2010 zum Amtsinspektor im Justizvollzugsdienst ernannt werden müssen, sondern begehrt darüber hinaus seine Beförderung in dieses Amt. Streitgegenstand des Verfahrens ist mithin nicht allein der (vergangenheitsbezogene) Sekundäranspruch auf Schadenersatz, durch den die Wirkungen der - hier - verspäteten Beförderung ausgeglichen werden sollen. Vielmehr macht der Kläger darüber hinaus auch den Anspruch auf die Beförderung selbst geltend. Zwar wirkt die Beförderung nur für die Zukunft (vgl. § 8 Abs. 4 BeamStG, der die Ernennung auf einen zurückliegenden Zeitpunkt für unzulässig und insoweit unwirksam erklärt). Gleichwohl überschneiden sich Schadenersatz- und Beförderungsanspruch hier insofern, als der Streitwert für den Beförderungsanspruch nach § 52 Abs. 5 Satz 2 i. V. m. Satz 1 Nr. 1 GKG in Höhe des 6,5fachen Endgrundgehalts die mit der verspäteten Beförderung verbundenen besoldungs- und versorgungsrechtlichen Nachteile zumindest teilweise mit abdeckt. Daher hält es der Senat für sachgerecht, diese Nachteile gemäß § 52 Abs. 1 GKG, ebenso wie in Streitigkeiten um eine höhere Besoldung, in Anlehnung an Nr. 10.4 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (abgedruckt bei Kopp/Schenke, VwGO, 16. Aufl., Anh. § 164 Rn. 14) mit dem zweifachen Jahresbetrag der Differenz zwischen der erhaltenen und der erstrebten Besoldung zu bewerten. Diese Differenz betrug im maßgeblichen Zeitpunkt der Klageerhebung (2.343,77 € [Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 9] - 2.196,66 € [Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 8] =) 147,11 €. Daraus ergibt sich für den Schadenersatzanspruch ein Streitwert i. H. v. (147,11 € x 24 Monate =) 3.530,64 €.

8 Beide Werte sind der Streitwertfestsetzung sowohl im Berufungs- als auch im erstinstanzlichen Verfahren zugrunde zu legen. Sie sind gemäß § 39 Abs. 1 GKG zusammenzurechnen, wonach in demselben Verfahren und demselben Rechtszug die Werte mehrerer Streitgegenstände zusammengerechnet werden, soweit nichts anderes bestimmt ist.

- 9 Etwas anderes gilt im Berufungsverfahren nicht deshalb, weil sowohl der Kläger als auch der Beklagte ein Rechtsmittel gegen das verwaltungsgerichtliche Urteil eingelegt haben. Für den Fall wechselseitig angelegter Rechtsmittel, die nicht in getrennten Prozessen verhandelt werden, bestimmt § 45 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 Satz 1 und 3 GKG, dass die geltend gemachten Ansprüche zusammengerechnet werden; betreffen die Ansprüche denselben Gegenstand, ist der Wert des höheren Anspruchs maßgebend. Hier betreffen Berufung und Anschlussberufung verschiedene Gegenstände. Während sich der Beklagte mit der Berufung gegen seine Verurteilung zur Neubescheidung des Beförderungsantrags des Klägers wendet, macht der Kläger mit der Anschlussberufung darüber hinaus einen Beförderungs- und Schadenersatzanspruch geltend. Insofern beziehen sich die Rechtsmittel auf verschiedene Streitgegenstände. Ihre Werte sind daher zusammenzurechnen.
- 10 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Grünberg

Dehoust

Hahn

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*